

Hochschule für Musik und Tanz Köln

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln

14.10.2024

Nr. 176

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------|---|----------|
| I. | Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge - Bachelor of Arts für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen - Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie - Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024 | Seite 2 |
| II. | Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024 | Seite 17 |
| III. | Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024 | Seite 18 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 - Prüfungsamt

I. Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge
- Bachelor of Arts für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen
- Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master)
im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Eignungsprüfungsverfahren | 3 |
| § 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren | 4 |
| § 4 Eignungsprüfungen | 5 |
| § 5 Anerkennung anderer Leistungen | 6 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 7 Eignungsprüfungskommissionen | 6 |
| § 8 Protokoll | 7 |
| § 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung | 7 |
| § 10 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium | 8 |
| § 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 8 |
| § 12 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation | 8 |
| § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung | 9 |

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Bewerbung und zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für eine Zulassung für die Bachelor-Teilstudiengänge¹ des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Eignungsprüfungsverfahren).

(2)

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education der Universität zu Köln vom 03.07.2019 in der aktuellen Fassung das Verfahren zur Bewerbung und zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für eine Zulassung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln (Eignungsprüfungsverfahren).

§ 2 Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Ziel des Eignungsprüfungsverfahrens ist es festzustellen, ob der*die Studienbewerber*in die für eine erfolgreiche Durchführung des Studiums erforderliche künstlerische und studiengangsspezifische Eignung besitzt.

(2)

Für die Studiengänge **Bachelor of Arts für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen** und **Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** werden in der Regel zweimal jährlich Eignungsprüfungen durchgeführt. Für den Studiengang **Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master)** findet das Feststellungsverfahren einmal pro Jahr in dem der Einschreibung vorausgehenden Sommersemester statt.

(3)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben.

(4)

Die Durchführung einer Vorauswahl kann vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich. Die inhaltlichen Vorgaben zu der jeweiligen Vorauswahl sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung enthalten.

(5)

Die Vorauswahl kann in Form von einzureichenden Videos, Tonträgern, Kompositionen und anderen geeigneten Leistungsnachweisen durchgeführt werden. Eine Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt nur dann, wenn in der Vorauswahl eine entsprechende künstlerische beziehungsweise studiengangsspezifische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.

(6)

Die Eignungsprüfungen finden, gegebenenfalls nach der Vorauswahl, auf Einladung statt.

(7)

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung ist gemäß § 1 Nr. 5 der Satzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über die Erhebung von Hochschulabgaben vom 14. November 2018 in aktueller Fassung gebührenpflichtig.

(8)

Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts für die Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren entsteht mit der Bewerbung. Eine Rückzahlung dieses Entgelts ist sowohl bei Rücknahme der Bewerbung als auch bei Ausschluss vom Eignungsprüfungsverfahren ausgeschlossen.

(9)

Die fachspezifischen Anforderungen für die jeweilige Eignungsprüfung sowie die gegebenenfalls entsprechende Vorauswahl sind dem Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung zu entnehmen.

(10)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

(11)

Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für Gasthörernde. Im Rahmen internationaler Mobilitätsprogramme und bei Studierenden von Hochschulen, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist eine fachliche Einschätzung an Stelle der Eignungsprüfung vorzunehmen.

§ 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren

(1)

Die Bewerbung zur Eignungsprüfung erfolgt ausschließlich als Online-Bewerbung. Die Bewerbung ist innerhalb des Bewerbungszeitraums fristgerecht bis zur jeweiligen Ausschlussfrist einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss.

(2)

Alle für die Bewerbung relevanten Informationen werden im Rahmen der Online-Bewerbung erhoben. Darüber hinaus sind folgende Dokumente im Online-Bewerbungsverfahren einzureichen:

1. bei einer Bewerbung für den Studiengang Bachelor of Arts:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden)
- b) Schriftliche Begründung des Studienwunsches
- c) Hochschulzugangsberechtigung bzw. gleichwertiger internationaler Abschluss (ggf. mit deutscher Übersetzung) oder der Bescheid über die Zulassung zur Prüfung, mit der die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll
- d) Sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.
- e) Liste der vorbereiteten Stücke/Werke gemäß dem Anhang dieser Ordnung
- f) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- g) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

2. bei einer Bewerbung für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musik:

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden)
- b) Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in einem Unterrichtsfach und im Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absätze 2 bis 5 GPO GymGeBA oder im Unterrichtsfach Musik gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 LZV sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium.
Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern, sowie in Bildungswissenschaften gemäß Satz 1 in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen erfolgreich absolviert wurden.
Pro Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie der Universität zu Köln Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berücksichtigt werden.
Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

- c) Sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.
- d) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- e) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

3. bei einer Bewerbung für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien mit dem Unterrichtsfach Musik (Ein-Fach-Master):

- a) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerischen Betätigungen (ein Passbild kann beigelegt werden)
- b) Nachweis über den Abschluss eines künstlerischen (Künstlerische Bachelorstudiengänge im Fach Musik (Bachelor of Music) mit den Schwerpunkten Instrument, Gesang, Komposition, Kirchenmusik etc.) bzw. künstlerisch-pädagogischen (nur Instrumental-/Gesangspädagogik und/oder Elementare Musikpädagogik) Bachelorstudiengangs im Fach Musik an einer Musikhochschule sowie
- c) Nachweis musikpädagogischer Arbeit in Gruppen in allgemeinbildenden Schulen oder vergleichbare pädagogische Erfahrungen im Umfang von mindestens einem Jahr und im Ausmaß von mindestens 300 Stunden.
- d) Nachweis über 12 Leistungspunkte Musikpädagogik/Fachdidaktik zu erbringen.
- e) Sofern die Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.
- f) Nachweis über die Zahlung des Entgelts gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- g) gegebenenfalls weitere studiengangsspezifische Unterlagen gemäß des Anhangs dieser Ordnung in aktueller Fassung

(3)

Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule und werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und gelöscht.

§ 4 Eignungsprüfungen

(1)

Die fachspezifischen Prüfungsteile sowie die inhaltlichen Anforderungen sind im Anhang dieser Ordnung in aktueller Fassung geregelt.

(2)

Die Eignungsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen im Anhang genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln für andere Studiengänge bzw. in früheren Eignungsprüfungsverfahren oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung. Ausnahmen zur Anerkennung anderer Studienleistungen sind im Anhang dieser Ordnung bei den entsprechenden Studiengängen aufgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch die Eignungsprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss. Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 7 Eignungsprüfungskommissionen

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüfer*innen für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüfer*innen der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Zentrumsleitung übertragen.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professor*innen, Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren sowie künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter*innen.

(2)

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für den Teilstudiengang Bachelor of Arts im Fach Musik (Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen) obliegt einer Gesamtkommission.

Für die mündlich-praktischen Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet, vor denen die Bewerber*innen folgende Prüfungsteile absolvieren müssen: Hauptfach, Pflichtfach bzw. Pflichtfächer, Hörfähigkeit und Musiktheorie sowie Gespräch. Eine Prüfungskommission besteht aus der*dem Vorsitzenden, in der Regel hauptamtlich lehrende*r Professor*in im Fachbereich 5, sowie aus Lehrenden, die die gewählten Hauptfächer sowie die Fächer Klavier, Gesang, Musiktheorie und / oder Hörfähigkeit vertreten und eine entsprechende fachliche Qualifikation besitzen. Jeder Prüfungskommission soll nach Möglichkeit ein*e Vertreter*in der Schulpraxis angehören.

Die Ensembleleitung wird gemeinsam mit allen Bewerber*innen einer Prüfungskommission durchgeführt, wobei für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zehn Minuten zur Verfügung stehen. Für Bewerber*innen mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die im Anhang zu dieser Ordnung unter 1.1 angeführten Bedingungen.

(3)

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung für die Master of Education-Studiengänge obliegt einer Gesamtkommission. Für die Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet.

(4)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.

(5)

Die Vorgaben aus Absatz 1 gelten entsprechend bei der Durchführung einer Vorauswahl.

(6)

Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht-öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der musikalischen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden (in der Regel die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschluss-Kommission haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der /des Vorsitzenden.

§ 8 Protokoll

(1)

Über alle einzelnen Teile der Eignungsprüfung ist von der jeweiligen Kommission ein Protokoll zu fertigen. Dieses enthält:

- a) Tag und Ort der Prüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
- d) Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e) Bewertungen der Prüfung,
- f) besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.,
- g) ggf. die Zuteilung zu einer/einem Hauptfachlehrenden bzw. Standort.

(2)

Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden sowie allen anderen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung

(1)

Sofern eine Vorauswahl stattfindet, erfolgt die Bewertung dieser Vorauswahl mit „Ja“ oder „Nein“. Die Bewertung muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission mit „Ja“ erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Prüfungsteil als bestanden. Im Falle der Bewertung mehrheitlich mit „Nein“ gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden (siehe § 2 Absatz 5 letzter Satz).

(2)

Für die Eignungsprüfungsteile gilt, dass für jedes Prüfungsgebiet das Ergebnis gesondert zu ermitteln ist. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818):

- **sehr gut:** eine hervorragende Leistung;
- **gut:** eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlich Anforderungen liegt;
- **befriedigend:** eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- **ausreichend:** eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- **mangelhaft:** eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

- bis 1,5 = sehr gut;
- über 1,5 bis 2,5 = gut;
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- über 3,5 bis 4 = ausreichend;
- über 4,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch überragende Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden.

(3)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 10 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium

(1) Nach Abschluss aller Teile des Eignungsprüfungsverfahrens entscheidet der Prorektor für Lehre, Studium und Forschung in Abstimmung mit den Leitungen der Fachbereiche bzw. des ZZT über die Studienplatzvergabe.

Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer/einem bestimmten Lehrenden besteht nicht.

(2)

Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden. Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin nicht erscheint.

(2)

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(3)

Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Verfahren. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. der auf ihr beruhenden Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 12 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung für die Studiengänge **Bachelor of Arts für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen** gilt nur für die im Zulassungsbescheid genannten auf das Feststellungsverfahren folgenden zwei Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für eines der im Zulassungsbescheid genannten Semester immatrikuliert; in diesem Fall ist ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich.

(2)

Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester oder Sommersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Die Zulassung gilt für den Studiengang **Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master)** nur für das im Zulassungsbescheid genannte auf das Feststellungsverfahren folgende Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert; in diesem Fall ist ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich. Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester. Es gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs.

Die Ordnung findet erstmalig Anwendung für das Eignungsprüfungsverfahren zum Sommersemester 2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 09.10.2024

Köln, den 10.10.2024

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Tilmann Claus

Anhang zur Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge:

- Bachelor of Arts im Fach Musik für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen
- Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Fachspezifische Bestimmungen vom 10.10.2024

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsübersicht..... | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Eignungsprüfungsverfahren | 3 |
| § 3 Bewerbung für das Eignungsprüfungsverfahren..... | 4 |
| § 4 Eignungsprüfungen | 5 |
| § 5 Anerkennung anderer Leistungen | 6 |
| § 6 Prüfungsausschuss | 6 |
| § 7 Eignungsprüfungskommissionen..... | 6 |
| § 8 Protokoll | 7 |
| § 9 Bewertung der Leistungen der Eignungsprüfung..... | 7 |
| § 10 Gesamtergebnis und Zulassung zum Studium..... | 8 |
| § 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß..... | 8 |
| § 12 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation..... | 8 |
| § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung..... | 9 |
| I. Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts | 12 |
| 1. Künstlerische Fächer | 12 |
| 1.1 Hauptfach..... | 13 |
| 1.1.1 Instrumentales Hauptfach..... | 13 |
| 1.1.2 Vokales Hauptfach..... | 13 |
| 1.1.3 Hauptfach Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel..... | 13 |
| 1.1.4 Hauptfach Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Pop | 14 |
| 1.1.5 Hauptfach Ensembleleitung mit den Schwerpunkten instrumental Klassik oder instrumental Jazz/Pop..... | 14 |
| 1.1.6 Hauptfach Komposition | 14 |
| 1.1.7 Hauptfach Songwriting | 14 |
| 1.2 Pflichtfach Klavier | 14 |
| 1.3 Pflichtfach Gesang | 15 |
| 2. Musiktheorie | 15 |

| | |
|--|----|
| 2.1 Allgemeine Musiklehre | 15 |
| 2.2 Hörfähigkeit | 15 |
| 2.3 Ensembleleitung | 15 |
| 2.4 Gespräch | 15 |
| II. Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen | 16 |
| III.- Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik | 17 |
| 1. Ensembleleitung mit schulpraktischem Instrumentalspiel | 17 |
| 2. Gesang | 17 |
| 3. Arrangement/Musiktheorie (in beliebiger Stilistik) | 17 |
| 4. Fachdidaktik / Musikpädagogik | 17 |
| 5. Kolloquium | 17 |

I. Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Arts

Das Verfahren umfasst folgende bewertete Teilgebiete:

- Instrumentalspiel,
- Gesang,
- ggf. Komposition,
- Musiktheorie und Hörfähigkeit,
- Gespräch
- freier Prüfungsteil (optional)

Dauer der Prüfung: 35 – 40 Minuten

Ensembleleitung: Dauer der Prüfung: 10 Minuten je Bewerber*in (Gruppenprüfung)

Einzureichende Unterlagen:

Verzeichnis der für das Feststellungsverfahren vorbereiteten Stücke/Werke und im Fall von Komposition als Hauptfach die Partituren bzw. Audio- bzw. Videodokumente.

Für die Prüfung in „Ensembleleitung“ sind die Noten der Stücke erst zur Prüfung selbst mitzubringen (15 Exemplare für die Prüfungen in Ensembleleitung vokal und die der vorgegebenen Besetzung entsprechende Anzahl für die Instrumentalensembles).

1. Künstlerische Fächer

Die künstlerische Eignung ist für ein Haupt- und ein Pflichtfach nachzuweisen. In den Bachelor-Teilstudiengängen Musik können folgende Hauptfächer gewählt werden:

- a) Instrument
- b) Gesang
- c) Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel,
- d) Ensembleleitung,
- e) Komposition
- f) Songwriting.

Ensembleleitung ist mit einem der folgenden Schwerpunkte zu wählen:

- d1) Ensembleleitung vokal Klassik,
- d2) Ensembleleitung vokal Jazz/Pop,
- d3) Ensembleleitung instrumental Klassik,
- d4) Ensembleleitung instrumental Jazz/Pop.

In allen künstlerischen Fächern besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt im Bereich Jazz/Pop oder Klassik zu setzen. Aus der Wahl des jeweiligen Hauptfaches ergeben sich folgende Pflichtfächer:

- a) Wird **Klavier** oder **Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Gesang.
- b) Wird **Gesang als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Klavier.
- c) Wird ein **weiteres Instrument** oder **Ensembleleitung** oder **Komposition als Hauptfach** gewählt, sind die Pflichtfächer Klavier und Gesang.

d) Wird **Gitarre** oder ein verwandtes und zur Begleitung geeignetes Zupfinstrument als Hauptfach gewählt, ist das Pflichtfach Gesang. Klavier kann optional als weiteres Pflichtfach gewählt werden.

e) Wird **Songwriting als Hauptfach** gewählt, ist das Pflichtfach Gesang. Als zweites Pflichtfach kann entweder Klavier oder Gitarre bzw. ein der Gitarre verwandtes und zur Begleitung geeignetes Zupfinstrument gewählt werden.

1.1 Hauptfach

Die Studienbewerber*innen haben die für das Hauptfach erforderliche spiel- bzw. gesangstechnische Fertigkeit und künstlerische Gestaltungsfähigkeit gemäß den Anforderungen im künftigen Berufsalltag nachzuweisen, wobei die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen ist. Jedes in den Bachelor of Music-Studiengängen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln angebotene Instrument sowie Gesang kommen als künstlerisches Hauptfach in Frage, sofern das Lehrangebot der Hochschule dies zulässt. Instrumente, die bisher nicht als künstlerische Hauptfächer in den Bachelor-of-Music-Studiengängen der Hochschule für Musik und Tanz Köln angeboten werden, können nach Genehmigung eines Antrags durch den Fachprüfungsausschuss studiert werden.

Für Bewerber*innen für die Teilstudiengänge Lehramt gilt:

1.1.1 Instrumentales Hauptfach

Für die Präsentation im instrumentalen Hauptfach mit dem Schwerpunkt Klassik sind drei bis vier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads aus verschiedenen Stil-Epochen (Barock, Klassik, Neue Musik etc.) vorzubereiten. Es ist möglich und erwünscht, dass Bewerber*innen mit dem Schwerpunkt Klassik in ihrem Programm ein Stück aus dem Bereich Jazz/Pop vorbereiten. Zusätzlich ist ein Stück vom Blatt zu spielen.

Für die Präsentation im instrumentalen Hauptfach mit dem Schwerpunkt Jazz/Pop sind drei bis vier Stücke mittleren Schwierigkeitsgrads vorzubereiten, von denen eines selbst komponiert sein kann. Dabei sollten verschiedene Tempi/Charaktere oder Stile gewählt werden, zum Beispiel: Ballad, Up-Time, Jazz-Waltz, aber auch R&B, Funk, Even Eights Jazz Feel, Rock, Latin etc.. Über mindestens eines der Stücke soll improvisiert werden. Es ist möglich und erwünscht, dass Bewerber*innen mit dem Schwerpunkt Jazz/Pop ein „klassisches“ Stück vorbereiten. Zusätzlich ist ein Leadsheet oder ein leichtes ausnotiertes Stück vom Blatt zu spielen. Die Präsentation erfolgt im Bandformat mit Klavier, Bass und Schlagzeug, wobei die Begleitmusiker*innen von der Hochschule gestellt werden können.

1.1.2 Vokales Hauptfach

Beim vokalen Hauptfach sind drei Arien und drei Lieder bzw. für den Bereich Jazz/Pop sechs Songs / Standards unterschiedlicher Stilistik (Latin, Jazz, Rock o.Ä.) sowie ein Gedicht oder ein kurzer Prosatext vorzutragen. Zusätzlich muss in beiden Bereichen ein leichtes Stück vom Blatt gesungen oder eine freie bzw. eine gebundene Improvisation über ein vorgegebenes musikalisches oder außermusikalisches Thema (Harmonieschema, Standard, Bild, Szene, Situation o.Ä.) vokal gestaltet werden.

1.1.3 Hauptfach Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel

Im Hauptfach Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel sind fünf stilistisch unterschiedliche Liedbegleitungen vorzubereiten, darunter auch ein Lied aus dem Bereich Volkslied/Folklore, ein Popsong und ein Jazz-Standard. Ein einfaches vorbereitetes Lied soll in allen Tonarten angemessen begleitet werden können. Möglich und erwünscht sind auch eigene Kompositionen. Mindestens drei Lieder sind mit Gesang vorzubereiten. Ein unbekanntes Lied ist vom Blatt zu begleiten und eine Improvisation ist aus zwei Vorlagen auszuwählen (gebundene Improvisation auf Grundlage einer einfachen vorgegebenen Akkordfolge oder eine freie Improvisation auf Grundlage einer Bild- oder Textvorlage). Vorzubereiten sind

zwei mittelschwere Literaturstücke, eines davon aus Barock / Klassik (z.B. Kopfsatz einer Sonate, Präludium / Fuge aus dem Wohltemperierten Klavier von J.S. Bach).

1.1.4 Hauptfach Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Pop

Im Hauptfach Ensembleleitung mit den Schwerpunkten vokal Klassik oder vokal Jazz/Pop haben die Bewerber*innen die Möglichkeit, mit einem Vokalensemble zu arbeiten. In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück eines mehrstimmigen Chorsatzes einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt (Klassik oder Jazz/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken (eines aus dem Bereich Klassik, eines aus dem Bereich Jazz/Pop) zu wählen.

1.1.5 Hauptfach Ensembleleitung mit den Schwerpunkten instrumental Klassik oder instrumental Jazz/Pop

In der insgesamt 20-minütigen Prüfung sind ein Wahlstück und ein Pflichtstück einzustudieren. Das Wahlstück muss aus dem Bereich stammen, für den sich die Bewerberin/der Bewerber bewirbt (Klassik oder Jazz/Pop). Das Pflichtstück ist aus zwei vorgegebenen Stücken zu wählen. Die Pflichtstücke werden spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Teil der Eignungsprüfung auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Noten für das jeweilige Ensemble sind von den Bewerberinnen* Bewerbern mitzubringen. Für Bewerber*innen mit dem Hauptfach Ensembleleitung entfällt die Prüfung unter Punkt 2.3.

Im Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Klassik** stehen den Bewerberinnen und Bewerbern ein 5-köpfiges Streicherensemble (VI1, VI2, VIa, Vc, Kb) und ein Pianist für ergänzende Stimmen oder Basso Continuo zur Verfügung.

Für das Hauptfach **Ensembleleitung mit dem Schwerpunkt instrumental Jazz/Pop** steht ein Ensemble, bestehend aus Schlagzeug, Bass, Gitarre, Klavier, sowie für einen variablen 3-stimmigen Satz Trompete (oder Flöte), Tenorsaxophon (oder Klarinette) sowie Posaune (oder Cello) zur Verfügung.

1.1.6 Hauptfach Komposition

Im Hauptfach Komposition sind mit der Anmeldung drei Werke in Form von Partituren oder digital einzureichen. In der Prüfung selbst werden die eingereichten Stücke besprochen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Schwerpunkt Elektronische Komposition wählen, werden zusätzlich Vorkenntnisse im Bereich der Computer- und Musikelektronik geprüft.

1.1.7 Hauptfach Songwriting

Beim Hauptfach Songwriting sind drei bis vier selbstkomponierte und -getextete Stücke zu präsentieren. Bewertet werden neben der künstlerischen Qualität auch Individualität und Originalität.

1.2 Pflichtfach Klavier

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die nicht Klavier oder Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel als Hauptfach gewählt haben. Für Studierende mit Hauptfach Gitarre oder einem verwandtem zur Begleitung geeigneten Zupfinstrument und Studierenden mit Hauptfach Songwriting ist das Fach optional (siehe Abschnitt 1). Hier sind drei leichte bis mittelschwere Stücke aus verschiedenen Stil-Epochen und / oder Genres vorzutragen, leichte Stücke vom Blatt zu spielen oder eine freie bzw. gebundene Improvisation zu gestalten.

1.3 Pflichtfach Gesang

Dieses Fach ist für alle verpflichtend, die Gesang nicht als Hauptfach wählen. Im Pflichtfach Gesang müssen alle Studienbewerber*innen eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme nachweisen; dies geschieht im Bereich Klassik durch den Vortrag eines Kunstlieds und eines unbegleiteten Volkslieds bzw. im Bereich Jazz/Pop durch den Vortrag eines Standards und einer Ballade, eines davon unbegleitet sowie in beiden Bereichen durch die Gestaltung eines vorbereiteten kurzen Gedichts oder Prosatextes.

2. Musiktheorie

2.1 Allgemeine Musiklehre

Alle Studienbewerber*innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Im schriftlichen Teil geschieht dies 1. durch das Aussetzen einer Chormelodie und 2. eines bezifferten Basses (Klassik) oder eines Leadsheets (Populäre Musik) im vierstimmigen Satz sowie 3. durch das Weiterführen oder Variieren einer Melodie; im mündlich-praktischen Teil durch das Spielen nach Akkordsymbolen oder wahlweise durch das Spielen bezifferteter Bässe (einschließlich der Septakkorde) auf dem Klavier, das Ausführen von Kadenzten mit Nebendreiklängen und Septakkorden sowie die Harmonisierung von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier.

2.2 Hörfähigkeit

Alle Studienbewerber*innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) geschieht dies durch ein Diktat von einstimmigen, rhythmisch betonten Beispielen und von zwei- bis vierstimmigen Beispielen; im mündlich-praktischen Teil durch Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen sowie durch das Erkennen von Dreiklängen mit Umkehrung, Dominantseptakkorden mit Umkehrung, Taktarten, Rhythmen, Intervallen und einfachen Kadenzten.

2.3 Ensembleleitung

In der Ensembleleitung müssen die Bewerber*innen durch die Arbeit mit einem Vokalensemble, das aus der Gruppe der Mitbewerber*innen gebildet wird, künstlerisch-pädagogische Grundfähigkeiten nachweisen. Sie erhalten dafür 10 Minuten Zeit. Die Bewerber*innen haben die Aufgabe, ein Vokalstück (Lied, Sprechstück, Improvisation o.Ä.) mit einer Gruppe von ca. 10 Mitbewerber*innen einzustudieren. Das Stück ist selbst auszuwählen und zur Prüfung mitzubringen. Für Bewerber*innen mit dem künstlerischen Hauptfach Ensembleleitung gelten die unter 1.1 genannten Anforderungen.

2.4 Gespräch

In einem Gespräch müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können. Im Rahmen dieses Prüfungsteils besteht die Möglichkeit, Belege für zusätzliche künstlerische oder wissenschaftlich-pädagogische Leistungen wie Projektberichte, Kompositionen, Arrangements, Belege für wissenschaftliche Arbeiten etc. einzubringen oder sie im Rahmen einer kleinen Performance zu zeigen (maximal 5 Minuten).

II. Fachspezifische Bestimmungen für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Für die von den Studienbewerber*innen zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

Ensemble-Leitung unter Einbeziehung des Klaviers

Die Bewerber*innen erarbeiten mit einer Gruppe von ca. 12 Mitbewerber*innen ein selbst gewähltes Vokalstück. In die Erarbeitung soll das Klavier unterstützend einbezogen werden.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten pro Bewerber*in

III.- Master of Education Lehramt an Gymnasien (Ein-Fach-Master) im Unterrichtsfach Musik

Teilprüfungsgebiete

Die Feststellungsprüfung umfasst folgende bewertete Teilgebiete:

- Ensembleleitung mit schulpraktischem Instrumentalspiel
- Gesang
- Arrangement/Musiktheorie („klassisch“ und „Jazz/Pop“)
- Fachdidaktik / Musikpädagogik
- Kolloquium

Für die von den Studienbewerber*innen zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

1. Ensembleleitung mit schulpraktischem Instrumentalspiel

In der Ensembleleitungsprüfung wird mit einer Gruppe von 10-12 Kandidat*innen ein selbst gewähltes Vokalstück einstudiert. Dabei soll das Begleitinstrument (Klavier / Gitarre) so flexibel und zielorientiert eingesetzt werden, dass die Probenarbeit unterstützt und das Gesamtergebnis dadurch aufgewertet wird.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten

2. Gesang

Vortrag von zwei Werken/Stücken unterschiedlicher Stilistik, eines davon selbst begleitet.

Dauer der Prüfung: 5 Minuten

3. Arrangement/Musiktheorie (in beliebiger Stilistik)

Mit der Anmeldung wird ein selbstständig erstelltes Arrangement für ein Ensemble mit Besetzung eigener Wahl (z.B. für ein Ensemble aus der eigenen musikpädagogischen Praxis) eines beliebigen Genres/mit beliebiger Stilistik eingereicht. Auf der Basis dieses Arrangements sowie anhand von einzelnen Musikausschnitten findet ein ca. 15-minütiges Kolloquium statt, in dem

a) Fragen zu analytischen Themen gestellt werden (z.B. harmonische und formale Aspekte) und

b) musikpraktische Aufgaben zu lösen sind (z.B. Fortsetzung eines Melodieanfangs, Harmonisierung eines Melodie- oder Bassausschnitts auf beliebigem Instrument, kleinere Improvisationsaufgaben über einer Harmoniefolge).

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

4. Fachdidaktik / Musikpädagogik

Vorbereitend werden drei ausgewählte fachdidaktische wissenschaftliche Texte digital zugesendet. In einer 15-minütigen Prüfung besteht die Aufgabe darin, die eigenen bisherigen musikpädagogischen Erfahrungen mit der Literatur in Verbindung zu bringen.

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

5. Kolloquium

Gespräch zu Motivation, Stärken, Berufsvorstellungen.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten

II. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 1. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 158 vom 01.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 4** wird

1. in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „§ 7“ in „§ 6“ berichtigt und

2. nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen oder Standorten angehören, entscheiden innerhalb einer vom Wahlausschuss vor jeder Gremienwahl zu setzenden Frist, in welchem Fachbereich beziehungsweise an welchem Standort sie ihr Wahlrecht ausüben möchten.“

2. In **§ 12 Abs. 3** wird hinter dem Wort „Gruppe“ das Wort „Sitze“ eingefügt.

Artikel 2

Die Änderung der Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft und wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 09.10.2024.

Köln, den 10.10.2024

Der Rektor

Professor Tilmann Claus

III. Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 10.10.2024

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul - Digitalverordnung - HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW. S. 1095) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Leitlinie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leitlinie regelt die Rahmenbedingungen von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Digitale Lehre

- (1) Als digitale Lehre im Sinne dieser Leitlinie gilt eine Lehrveranstaltung dann, wenn 25% oder mehr der Zeitanteile des Unterrichts mittels Videokonferenztechnik oder anderer digitaler Instrumente in der Form des Onlineunterrichts durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen des künstlerischen Dirigier-, Gesangs- und Instrumentalunterrichts ist digitale Lehre nur in einem Umfang zulässig, der zeitlich unbeachtlich ist (§ 14 Abs. 9 Satz 1 HDVO).
- (3) Sonstige Lehrveranstaltungen, in denen der Zeitanteil des Onlineunterrichts weniger als 25% beträgt, gelten im Sinne dieser Leitlinie weiter als im Präsenzunterricht durchgeführt.
- (4) Die verantwortlichen Lehrenden müssen bei der Planung und Durchführung der Lehrveranstaltung die vorgesehenen Onlineanteile in angemessener Weise kommunizieren. Dabei ist auch sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden über die notwendigen technischen Voraussetzungen zur Teilhabe am Onlineunterricht verfügen.

§ 3 Digitale Prüfungen

- (1) Digitale Prüfungen im Sinne dieser Leitlinie sind Prüfungen, die im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dies geschieht in der Regel online mittels Videokonferenztechnik oder anderer digitaler Instrumente.
- (2) Die Durchführung von digitalen Prüfungen ist nur bei solchen Prüfungen zulässig, die in der Form eines Kolloquiums stattfinden. Voraussetzung ist zudem das Einverständnis sowohl der oder des Prüfenden als auch der oder des Studierenden mit dieser Art der Prüfungsdurchführung. Das Einverständnis ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt; Evaluation

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang digitale Lehre nach § 2 Abs. 1 und digitale Prüfungen nach § 3 stattfinden sollen.
- (2) Im Rahmen der Beschlüsse des Fachbereichsrats nach Absatz 1 stellen Prüfende und Lehrende über das Dekanat entsprechende Anträge an den Fachbereichsrat. Lehrende, die digitale Lehre nach § 2 Abs. 1 anbieten möchten, reichen hierzu über das Dekanat einen Antrag und ein Unterrichtskonzept ein.

- (3) Erteilt der Fachbereichsrat die beantragte Genehmigung, gilt diese für den im Beschluss genannten Zeitraum. Der Beschluss des Fachbereichsrats setzt die Zustimmung der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat und im Senat voraus.
- (4) Lehrveranstaltungen, die in der Form der digitalen Lehre durchgeführt werden, sind mindestens einmal jährlich zu evaluieren. Im Fall eines negativen Evaluationsergebnisses kann der Fachbereichsrat die Genehmigung widerrufen.

§ 5 Inkrafttreten; Veröffentlichung

Diese Leitlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 02.10.2024

Köln, den 10.10.2024

Der Rektor

Professor Tilmann Claus